

Jugendordnung

der Sportjugend im KreisSportBund Unna e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name	2
§ 2 Grundsätze	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Aufgaben	2
§ 5 Organe	3
§ 6 Sportjugendtag	3
§ 7 Jugendvorstand	5
§ 8 Abstimmung und Wahlen	6
§ 9 Jugendordnungsänderungen	6

*Zur besseren Lesbarkeit dieser Ordnung wurde diese in der männlichen Form geschrieben. Alle entsprechenden Passagen gelten auch für die weibliche Form.

§ 1 Name

Die Sportjugend im KreisSportBund Unna e.V. (im weiteren Sportjugend genannt) ist die selbständige Jugendorganisation des KreisSportBund Unna e.V. (im weiteren KSB genannt). Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 des KJHG.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB Unna selbstständig. Sie ist an die Satzung und Ordnungen des KSB gebunden. Sie entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Grundsätze

Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit der Sportjugend steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, charakterliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der Sportjugend.

Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

Die Sportjugend im KSB Unna setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu „Fair Play“ und Respekt ein.

Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Sie ist Mitglied der Sportjugend NRW, die ihrerseits Mitglied der Deutschen Sportjugend ist. Sie kann ebenfalls Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres der im Kreis Unna ansässigen und beim LandesSportBund NRW gemeldeten Vereine sowie alle im Sportjugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung und die Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten der weiblichen und männlichen jungen Menschen;
- b) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;

- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- d) die Bildung und Qualifizierung von jungen Menschen sowie Mitarbeitern;
- e) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Politik;
- f) Motivation zur Teilhabe und ehrenamtlichen Engagement;
- g) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Interessengemeinschaften;
- h) Zusammenarbeit mit Stadt- und Gemeindesportverbänden sowie der Sportvereinen
- i) Zusammenarbeit mit Schule, Kindergarten und Elternhaus;
- j) Schaffung und Unterstützung von Freizeitangeboten, Ferien- und Freizeitmaßnahmen für junge Menschen im In- und Ausland;
- k) Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und Arbeitsgemeinschaften auf Kreis- und Landesebene;
- l) Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen;
- m) Pflege der internationalen Verständigung;
- n) Verbreitung des Sports, der sportlichen Leistungen und Entwicklungen (Öffentlichkeitsarbeit)

§ 5 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) der Sportjugendtag (§ 6)
- b) der Jugendvorstand (§7)

§ 6 Sportjugendtag

- a) Die Sportjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend.
Sie bestehen aus dem Jugendvorstand, den Jugendvorsitzenden der SSV und für je angefangene 1000 jugendliche Mitglieder im Stadtsportverband bzw. vergleichbaren kommunale Organisation mit anders lautendem Namen (demnächst SSV genannt) - entsprechend der beim Landessportbund NRW gemeldeten Jugendlichen im Kalenderjahr vor dem Jugendtag - entsenden der SSV je einen Vertreter. Es ist auf die Ausgewogenheit von weiblichen und männlichen Delegierten zu achten.
- b) Der ordentliche Jugendtag findet nach Möglichkeit vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des KSB statt. Die Bekanntgabe und somit die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Versand der Einladung erfolgt elektronisch via E-Mail.

- c) Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag der Hälfte der Mitglieder oder eines mit mindestens 75 Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses des Sportjugendausschusses innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- d) Die gewählten Vertreter der SSV und der Jugendvorstand haben je eine nicht übertragbare Stimme.
Vertreter des KSB sind beratend Teilnahmeberechtigt.
- e) Abstimmungen und Wahlen werden im § 8 geregelt.
- f) Aufgaben des Sportjugendtages sind insbesondere:
 - 1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Sportjugendausschusses,
 - 3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Sportjugendausschusses,
 - 4. Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - 5. Entlastung des Jugendvorstandes
 - 6. Wahl des Vorsitzenden der Sportjugend;
 - 7. Wahl von höchstens zwei Stellvertretern;
 - 8. Wahl der Abgeordneten für die Mitgliederversammlung des KSB;
 - 9. Bestätigung der Jugendsprecher;
 - 10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) der Sportsportjugendtag wird vom Vorsitzenden geleitet. Er kann die Leitung einem Tagungspräsidium übertragen.
- h) Anträge können von den Mitgliedern und dem Jugendvorstand gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sportjugendtag schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind eine Woche vor der Tagung zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Sportjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 7 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten im KSB zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im KSB nach innen und außen.
- b) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden der Sportjugend;
 - 2. mindestens einem maximal zwei Stellvertretern;
 - 3. dem hauptamtlichen Jugendbildungsreferenten;
 - 4. bis zu drei Jugendsprechern
 - 5. bis zu drei Jugendlichen mit besonderem Aufgabengebiet die nach Möglichkeit jünger als 21 Jahre sein sollten
 - 6. dem Kassenbeauftragten
- c) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter der Sportjugend ist Mitglied im Vorstand des KSB.
- d) Der Vorsitzende der Sportjugend und seine Stellvertreter werden vom Jugendtag für drei Jahre gewählt.
- e) Der Jugendvorstand kann weitere stimmberechtigte Beisitzer für besondere Aufgabenbereiche mit einfacher Mehrheit in dieses Gremium wählen. Die Wahl gilt zunächst bis zur nächsten Jugendtag.
- f) Der Jugendbildungsreferent ist hauptamtlich tätig. Seine Aufgaben regelt eine Dienstanweisung.
- g) Scheidet ein vom Jugendtag gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der Jugendvorstand mit Mehrheitsbeschluss eine geeignete Person für den Zeitraum bis zum kommenden Sportjugendausschuss bestellen.
- h) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied entsprechend des § 3 dieser Ordnung ist.
- i) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Sportjugendausschusses.
- j) Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag, und dem Vorstand des KSB verantwortlich.
- k) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. KSB-Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvorstandes beratend teilzunehmen.
- l) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

- m) Jugendsprecher sind Mitglieder des J-Teams. Ein Jugendlicher kann bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres die Funktion eines Jugendsprechers übernehmen.
- n) Da der Kassenbeauftragte gleichzeitig Vorstand Finanzen des KreisSportBundes Unna e.V. ist und durch die Mitgliederversammlung des KSB gewählt wird, hat er im Jugendvorstand kein Stimmrecht. Er ist nur beratend tätig. Daher ist eine Wahl oder Bestätigung des Kassenbeauftragten durch den Jugendtag nicht erforderlich.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- b) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.
- c) Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

- a) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Sportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportjugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- b) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde am 21 März 2018 in Holzwickede angenommen.